



Beschlussvorlage

BV0024/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		16.03.2021
Stadtverordnetenversammlung		23.03.2021

Einreicher: Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Betreff: Beschluss zur Festschreibung für ein transparentes Verfahren zur Neubesetzung und Abberufung von Geschäftsführer/innen* in allen städtischen Beteiligungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dass ein transparentes Verfahren zur Neubesetzung und Abberufung von Geschäftsführer/innen* in allen städtischen Beteiligungen, welches die Beteiligung bzw. Information der Stadtverordnetenversammlung sicherstellen soll, erarbeitet wird.
(Richtlinien- und Weisungskompetenz)

Begründung:

Die Kommunalaufsicht hat am 04.12.2020 in ihrem Antwortschreiben auf das Anschreiben des BM ausführlich zur Beteiligung und dem Recht auf Information der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf Stellung genommen.

Die mit der BV0015/2019 am 24.09.2019 durch den Bürgermeister eingereichte und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschlossene Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf §7, mit der bewusst nicht enthaltene Regelung zur Beteiligung und Information der Stadtverordnetenversammlung bei der Abberufung und Neubesetzung der Geschäftsführer/innen in städtischen Beteiligungen ist nach Auffassung der Kommunalaufsicht zwar möglich aber eine totale Ausnahme auch in Bezug auf andere Landkreise.

Gleichzeitig stellt die Kommunalaufsicht klar, dass die bestehende Formulierung, *„Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen Ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz die vorherige Zustimmung bei Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über folgende Gruppen von Angelegenheiten in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften vor:“*

kann jedoch keine komplette Weisungsfreistellung in allen anderen Angelegenheiten, die im Nachhinein bekannt werden, erkennen lassen, da sich die Regelung der Hauptsatzung nur auf die vorherige Zustimmung bezieht. Diese Hauptsatzungsregelung muss nach Auffassung der Kommunalaufsicht durch die Stadtverordneten geklärt und konkretisiert werden. Mit diesem Antrag wird der Aufforderung der Kommunalaufsicht zur Klärung und Konkretisierung genüge getan.

Mit der Beantwortung der Anfrage ANF 0008/2021 (Interpretation Paragraphen §7 (4) der Hauptsatzung durch den Hauptverwaltungsbeamten) wird durch den Hauptverwaltungsbeamten seine Interpretation auf die gestellten Fragen klargestellt und damit die von der Kommunalaufsicht angeregte Entscheidungsübertragung zu diesen Fragen an die Stadtverordneten, klar abgelehnt.

Die Kommunalaufsicht stellt weiter klar: Gemäß § 54 Absatz 2 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren. Dazu gehören somit auch wichtige Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung.

Um dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung eine Weisung erteilen zu können (**auch im Nachhinein**), muss die Stadtverordnetenversammlung über die entscheidenden Gründe - hier zur Abberufung des Geschäftsführers - informiert werden. Gemäß § 29 Absatz 1 BbgKVerf kann jeder Gemeindevertreter im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

Der Auskunftsanspruch des Gemeindevertreters erstreckt sich demnach auch auf Angelegenheiten der Gemeinde, für deren Wahrnehmung sich diese einer GmbH bedient. Denn die Gemeinde kann sich öffentlich-rechtlichen Auskunftsansprüchen grundsätzlich nicht dadurch entziehen, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine private Rechtsform wählt. Der Auskunftsanspruch des Gemeindevertreters nach § 29 Absatz 1 BbgKVerf bezieht sich in erster Linie auf Tatsachenauskünfte.

Gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf ist die Auskunft zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des „soweit“ in dieser Regelung kann es bei vertraulichen Angelegenheiten geboten sein, die Auskunft nur in nichtöffentlicher Sitzung zu erteilen. In eng begrenzten Fällen kann die Auskunftserteilung unter Hinweis auf besondere Datenschutzgrundsätze (Sozialgeheimnis, Geschäftsgeheimnisse Dritter) auch vollständig verweigert werden. Eine Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 GmbHG in Verbindung mit §§ 93 Absatz 1 Satz 2 und 116 AktG geht beim vorliegenden Sachverhalt ins Leere.

Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung soll gewährleistet werden, dass zur Abberufung und Neubesetzung aller Geschäftsführer/innen* in allen städtischen Beteiligungen ein transparentes Verfahren entwickelt werden soll, dass die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung garantiert.

Außerdem ist sicherzustellen, dass unabhängig von weiteren Personalfindungsmaßnahmen eine öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführer/innen* Stelle aus der die Qualifikationsanforderungen an die Bewerber/innen ersichtlich sind, verpflichtend wird.

Darüber hinaus soll eine Kommission für Transparenz gebildet werden um den Einfluss der Stadtverordnetenversammlung auf die Verfahren zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern/innen* sowie den Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen zu stärken, in ihrem Schlussbericht wird der Erlass einer „Geschäftsführerrichtlinie“ empfohlen.

Diese Richtlinie soll zumindest die folgenden Regelungsinhalte umfassen:

- Qualifikation der Geschäftsführer/innen*;
- branchenübliche Bedingungen der Anstellung;

- öffentliche Ausschreibung;
- Ausgestaltung der Anstellungsverträge entsprechend den Vorgaben der Corporate Vereinbarung der Stadt Hennigsdorf

Kommission für Transparenz

- Jede in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion, soll mit einem Vertreter in der Kommission für Transparenz vertreten sein, dieser Vertreter kann bei jeder neuen Einberufung der Kommission von der Fraktion gewechselt werden;
- Mitglieder der Aufsichtsräte des jeweiligen betroffenen städtischen Unternehmen dürfen nicht in der Kommission für Transparenz vertreten sein;

Vorbemerkungen zum Beteiligungsportfolio der Stadt Hennigsdorf:

Die Stadt Hennigsdorf ist derzeit an 20 Unternehmen beteiligt. Dazu zählen 14 Eigengesellschaften, d. h. die Stadt Hennigsdorf ist direkt zu 100 % beteiligt, 6 Beteiligungsgesellschaften, an der die Stadt unmittelbar, jedoch nicht allein, bzw. mittelbar beteiligt ist. Eine Übersicht des Beteiligungsportfolios ist als Anlage beigefügt.

Bisheriges Verfahren zur Suche, Auswahl und Bestellung von Geschäftsführern:

Die Suche nach einem neuen Geschäftsführer wurde bisher durch den Gesellschafter/BM vorgenommen und dann dem Aufsichtsrat des betroffenen Städtischen Unternehmens vorgeschlagen und durch den Aufsichtsrat bestätigt. Die Geschäftsführeranstellungsverträge wurden durch einen vom Gesellschafter/BM beauftragte Rechtsanwaltskanzlei in Auftrag gegeben und ausgefertigt.

Bei einigen wenigen städtischen Unternehmen (z. B. OWA GmbH, Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas GmbH(NGG), Netzgesellschaft Hennigsdorf Strom GmbH (NGS), co.bios Innovation GmbH (CIG GmbH), Klärwerk Wansdorf GmbH (KWG GmbH), Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH (PWU GmbH)) ist die Kompetenz zur Geschäftsführerbestellung dem Aufsichtsrat zugeordnet.

Bei diesen Unternehmen ist die Stadt Hennigsdorf Minderheitsgesellschafterin. In den Beteiligungsgesellschaften mit Minderheitsbeteiligung, ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Stadtverordneten über wichtige Angelegenheiten sofort nach bekannt werden zu informieren.

Richtlinien- und Weisungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung zur Auswahl und Bestellung sowie zur Abberufung von Geschäftsführern/innen, die den Gesellschaftervertreter der Stadt Hennigsdorf in der Gesellschafterversammlung binden, existieren bisher nicht.

* (gleiches gilt auch für Berufung und Abberufung von Prokuristen/innen)

Anlage:

Übersicht des Beteiligungsportfolios

Hennigsdorf, 22.02.2021

gez. O. Schönrock

Vorsitzender
der Fraktion BürgerBündnis/ Die
Unabhängigen